

## Tagungsbericht

Am Dienstag, den 7. Juni 2022, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die fünfte Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2021/2022 statt. Zu unserer Freude durften wir zahlreiche Teilnehmende vor Ort begrüßen. Daneben erfreute sich die Veranstaltung einer regen Beteiligung im Online-Livestream (insgesamt 75 Teilnehmende). Unsere Referenten *Lars Wargowske* – Sachgebietsleiter Groß- und Konzernprüfung, Finanzverwaltung Brandenburg – und *Daniel Noack* – Zentraler EDV-Fachprüfer, Finanzverwaltung Brandenburg – widmeten sich an diesem Abend der Thematik

### **„Digitale Kassen in der Betriebsprüfung“.**

Nach der Eröffnung durch den Vorstandsvorsitzenden des Sächsischen Steuerkreises e.V., *Prof. Dr. Marc Desens*, gab *Wargowske* einen Überblick über die rechtlichen Aspekte im Umfeld der Kasse. Die §§ 146 ff. AO seien insoweit technologieoffen ausgestaltet. Lediglich hinsichtlich der Funktionsweise der Sicherheitseinrichtung existiere eine abstrakte gesetzliche Bestimmung im Rahmen des § 146a Abs. 1 AO mit dem Ziel, die Integrität, Authentizität und Vollständigkeit der digitalen Grundaufzeichnung zu sichern. Verbindliche Vorgaben an eine Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) ergäben sich dabei im Rahmen der notwendigen Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Diese Zertifizierung obliege dabei grundsätzlich nicht dem Steuerpflichtigen, sondern dem Hersteller der TSE. Sodann beleuchtete *Wargowske* die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Kassenführung. Erfolgt die Aufzeichnung mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems, müsse gem. § 146 Abs. 1 S. 1 AO sichergestellt sein, dass jeder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfall einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet wird.

Daraufhin widmete sich *Noack* den technischen Grundlagen eines elektronischen Aufzeichnungssystems unter Heranziehung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (Nr. 2.1.4. AEAO zu § 146). Dieses sei danach die zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzte Hard- und Software, welche elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und damit Grundaufzeichnungen erstellt. Dahingehend nahm der Referent eine differenzierte Betrachtung zwischen offener Ladenkasse, „PC-Kasse“ sowie „echter“ Registriertkasse mit und ohne dauerhafter Speicherung des Journals vor. Die Wahrung der technischen Voraussetzungen diene dabei der Umsetzung der durch § 146 Abs. 1 S. 1 AO gestellten Anforderungen.

Im Anschluss veranschaulichte *Noack* die zertifizierte TSE zum Schutz des elektronischen Aufzeichnungssystems sowie der digitalen Aufzeichnungen vor nachträglichen

Veränderungen und Löschen. Diese müsse gem. § 146a Abs. 1 S. 3 AO aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium sowie einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen. Die näheren technischen Anforderungen ergäben sich aus der sogenannten Kassensicherungsverordnung. Daneben beleuchtete der Referent die von der TSE zu durchlaufenden Zertifizierungsverfahren durch das BSI näher. Anschließend stellte er das Zusammenwirken von elektronischem Aufzeichnungssystem und TSE dar, indem er den Datenfluss bei der Verwendung des TSE illustrierte. Der Kassenbeleg diene dabei der „Versiegelung“ der digitalen Schnittstelle. Zu berücksichtigen sei insbesondere, dass sich das Sicherheitsmodul der TSE und das Aufzeichnungssystem grundsätzlich in der gleichen physischen Einsatzumgebung befinden müssten.

Im Folgenden ging *Noack* auf die Entstehung, die Sicherung sowie den Export von Grundaufzeichnungen ein und stellte zunächst dar, dass jeder Geschäftsvorfall zeitnah, d.h. möglichst unmittelbar nach seiner Entstehung, in einer Grundaufzeichnung zu erfassen sei. Die laufende Buchung der Geschäftsvorfälle erfolge dort, wo die abzusichernden Grundaufzeichnungen inhaltlich – unabhängig von ihrer Formatierung oder Codierung – erstmalig vorliegen. Hinsichtlich der Sicherung der Grundaufzeichnungen wird insbesondere auf das Speichermedium der TSE eingegangen und auf das hohe Risiko bei „lokalen“ Lösungen verwiesen. Im Hinblick auf den Export von Grundaufzeichnungen erfolgte eine differenzierte Betrachtung zwischen dem Export über die digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme sowie dem Export über die Exportschnittstelle des Speichermediums der TSE.

Des Weiteren verdeutlichten die Referenten die Kontrolle der Kassenführung im Wege der Kassen-Nachschau iSd. § 146b AO. Diese stelle in Abgrenzung zur Außenprüfung iSd. § 193 AO ein eigenständiges Verfahren dar und diene sowohl der Überprüfung der Richtigkeit einzelner Geschäftsvorfälle als auch des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems sowie der TSE anhand einer Verfahrensdokumentation. Geben die getroffenen Feststellungen hierzu Anlass, könne jedoch ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Eine unter Umständen vereinfachte Kassen-Nachschau könne ermöglicht werden, sofern die Kassenbelege einen QR-Code enthalten, sodass im Wege der Beleg-Verifikation die Integrität und Authentizität der Aufzeichnungen anhand einzelner Belege geprüft werden kann.

Zuletzt widmete sich *Wargowske* den Mängeln bei der Kassenführung, welche in hinreichendem Umfang gegebenenfalls eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen iSd. § 162 AO bewirken könnten. Im Hinblick auf diesbezüglich in Betracht kommende Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten ergäben sich insoweit keine Besonderheiten.

Im Anschluss an den interessanten Vortrag nutzten die Teilnehmenden gemeinsam mit den Vortragenden ausgiebig die Gelegenheit eines weiteren fachlichen und persönlichen Austauschs bei Brezeln und Getränken.